

TRIPLAN Aktiengesellschaft
Bad Soden am Taunus
Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 5174

Satzung

(Stand: 12.03.2015)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TRIPLAN Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Soden am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2015 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlagenplanung und Betriebsunterstützung, im Wesentlichen für die chemische und pharmazeutische Industrie, den Raffineriebereich, die Energie- sowie Industrietechnik, außerdem die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Software einschließlich Schulung und Wartung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung der vorgenannten Zwecke gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zu verschmelzen, mit anderen Unternehmen Kooperationsverträge einzugehen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30 b Abs. 3 WpHG berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.585.903.- (in Worten Euro neunmillionenfünfhundertfünfundachtzigtausendneunhundertunddrei).
- (2) Das Grundkapital von EUR 9.585.903.- ist eingeteilt in 9.585.903.- auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.292.950,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;

- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Absatz 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I

festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Form und Inhalt der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen, es sei denn, daß der Aktionär die Kosten der Verbriefung übernimmt.

§ 6 Kapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als 3 Mio. Euro beträgt.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (4) Der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festzulegen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum

Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so entscheidet dieses im Fall der Stimmengleichheit. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Stimmenmehrheit durch eine größere Mehrheit ersetzen oder weitere Erfordernisse aufstellen. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (Telex oder Telefax), mittels sonstiger Telekommunikationsmittel oder fermündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch einem einzelnen Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsbefugnis übertragen. Der Aufsichtsrat kann ferner Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem ihre Amtszeit beginnt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum bestimmen.
- (3) Gleichzeitig kann für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für dessen rechtliche Amtsdauer. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 11 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist auf einen angemessenen Zeitraum abkürzen sowie die Sitzung des Aufsichtsrats mündlich, fernmündlich oder in anderer Weise einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlußvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlußfassung persönlich, fermündlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung einen Protokollführer zulassen.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000. Sie erhalten zusätzlich eine feste Vergütung für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie an jeder Sitzung mit dem Vorstand außerhalb einer Aufsichtsratssitzung (Sitzungsgeld), und zwar in Höhe von jeweils EUR 400,00 bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden und in Höhe von jeweils EUR 800,00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden. Die im Geschäftsjahr entstandene Vergütungsforderung gemäß Satz 1 und 2 wird 10 Tage nach Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, fällig, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für ihre Organe zu unterhalten, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert sind.
- (6) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Gegenstand ihrer Tagesordnung sind regelmäßig

- a) die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, in den gesetzlich geregelten Fällen,
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) die Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen berufen sind, durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in Frankfurt am Main statt. Die Hauptversammlung kann ferner an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. *Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.*
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen muss. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (4) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Ein-

zelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

- (5) Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger kann durch eingeschriebenen Brief gemäß § 121 Abs. 4 des AktG ersetzt werden. Die Hauptversammlung kann ohne Einberufung durchgeführt werden, falls alle Aktionäre anwesend sind und kein Aktionär widerspricht (§ 121 Abs. 6 AktG).
- (6) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Information auch in Papierform zu versenden.

§ 16 Vorsitz, Frage- und Rederecht

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 17 Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt dem Inhaber in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht lebt auf mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

§ 18 Beschlußfassung

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Stimmen- und/oder Kapitalmehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben. Sofern die Ak-

tien börsennotiert werden und soweit dies für die Wirksamkeit einer Beschlußfassung notwendig ist, ist die Niederschrift über die Verhandlung notariell zu beurkunden.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 19 Jahresabschluß

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat er diesen mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht für die Hauptversammlung zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgemäß, hat ihm der Vorstand unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Geht dem Vorstand der Bericht auch innerhalb dieser Frist nicht zu, gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 20 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie bis 50 % des nach Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage und Tilgung eines Verlustvortrags verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben, können weitere 25 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorherigen Bilanzgewinns übersteigen.

VII. Schlußvorschriften

§ 21 Gerichtstand

Gerichtstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Gründungsaufwand

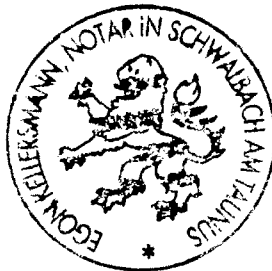
Den Gründungsaufwand, bestehend aus Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Unternehmensberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten in einer Höhe von insgesamt bis zu DM 30.000,00 trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 AktG

Stand: 12.03.2015

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar Egon Kellersmann, dass die geänderte Bestimmungen der Satzung mit dem in der 91. Sitzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 24. Februar 2015 gefassten Beschluss über die gemäß § 179 Abs. 1 AktG nur die Fassung betreffenden Änderungen der Satzung in § 3 Absatz (1) und die Streichungen von § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 4a, § 4 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut (Satzungsbescheinigung des amtierenden Notars vom 20.02.2014) übereinstimmen.

Schwalbach a. Ts., 12. März 2015




Egon Kellersmann
- Notar -